

Allgemeine Mietbedingungen

0. Anwendungsbereich

Dem Abschluss von Mietverträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) zugrunde. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Bei abweichenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen des Mieters, bedarf es der ausdrücklichen Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) des Vermieters. Abweichende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AMB gelten nicht, wenn der Mieter nicht Unternehmer i.S. des § 14 BGB ist.

I. Mietgegenstand

(1) Soweit nicht in Textform (§ 126b BGB) ausdrücklich die Überlassung eines funktionsfähigen Mietgegenstandes vereinbart ist, kann der Vermieter dem Mieter einen funktionsfähigen gebrauchten Mietgegenstand überlassen. Dem Mieter ist bekannt, dass der Mietgegenstand einen seiner Laufeistung entsprechenden, natürlichen Verschleiß erfahren hat. Vor Vertragsabschluss hat sich der Mieter über den Zustand des Mietgegenstandes, dessen Leistungsvermögen, die Maße, insbesondere die Höhe, die Gewichte, das zulässige Gesamtgewicht, die zulässigen Achslasten, die Nutzlast sowie über den Umfang der Ausstattung zu informieren und zu prüfen, ob das Fahrzeug für den vorgesehenen Einsatzzweck ausreichend ausgestattet und geeignet ist.

(2) Die Ausstattung und das Zubehör des Mietgegenstandes entsprechen – soweit nicht schriftlich anders vereinbart – den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften, insbesondere den Straßenverkehrsvorschriften. Werden auf Wunsch des Mieters und auf Grund gesonderter Vereinbarung zusätzliche Ausstattungen, die in anderen Ländern vorgeschrieben sind, eingebaut, trägt der Mieter die insoweit anfallenden Kosten. Zum Mietgegenstand gehören außerdem die zum Führen des Fahrzeuges erforderlichen Dokumente sowie die Fahrzeugschlüssel.

(3) Ist das Fahrzeug mit einem Digitaltacho ausgerüstet, hat der Mieter zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmerrkarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden. Ist dieses aus besonderen Gründen nicht möglich, muss vom Mieter ein Ausdruck zu Beginn und am Ende der Miete angefertigt und vom Mieter aufbewahrt werden. Der Mieter hat alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes alle drei Monate, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung, zu kopieren und in seinem Betrieb zu speichern.

II. Mietpreis

(1) Die im Vertrag bezifferten Mietpreise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vermieter berechnet die Miete und die Nebenkosten (Versicherungen, Steuern), nachfolgend zusammen Mietkosten genannt.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, die Rechnung auch als elektronische Rechnung (z.B. als pdf-Datei) zu versenden.

(3) Die Mietkosten sind auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu zahlen. Nicht in den Mietkosten enthalten sind gesetzlich vorgeschriebene Straßengebühren (Maut, unten Ziffer IX).

(4) Bei Änderung der Versicherungsprämie (Haftpflicht- und Kaskoversicherung), der Kfz-Steuer sowie bei vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachrüstungen oder Veränderungen des Mietgegenstandes, ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Mietkosten vorzunehmen; als Änderung und Anpassung der Mietkosten im vorstehenden Sinne gelten sowohl Erhöhungen als auch Ermäßigungen. Die Anpassung erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs einer Änderungsmitteilung, automatisch ab dem Tag der Änderung (Steuern, Versicherung) bzw. des Einbaus (Nachrüstung, Veränderungen).

(5) Die Mietkosten für die vereinbarte Mietzeit sind insgesamt im Voraus zu zahlen.

Ausnahme:

- Geht die vereinbarte Mietzeit über einen Monat hinaus und werden die Mietkosten nach Monaten berechnet oder
- ist die Mietzeit unbestimmt und werden die Mietkosten nach Monaten berechnet,

sind die (anteiligen) Mietkosten für den Monat des Beginns des Mietverhältnisses bis zu dessen Ende spätestens am Tag der Bereitstellung bzw. Übergabe zu zahlen. Die monatlichen Mietkosten für die vollen Folgemonate sind jeweils am 1. Werktag der Folgemonate im Voraus zur Zahlung fällig.

(6) Ist für den Mietgegenstand ein verbindliches Bereitstellungsdatum vereinbart worden, sind die Mietkosten ab dem Tag der Bereitstellung, ansonsten vom Tag der Übergabe bzw. des Übergabeangebots durch den Vermieter an zu zahlen. Sowohl der Tag der Bereitstellung bzw. Übergabe als auch der Tag der Rückgabe gelten als volle Miettage.

III. Kaution

(1) Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss, spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges, die vereinbarte Kaution an den Vermieter zu zahlen. Die Zahlung hat in bar oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Die Kaution wird nicht verzinst. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kaution getrennt von dem eigenen Vermögen anzulegen. Eine Aufrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kaution gegenüber fälligen Forderungen des Vermieters ist während der Mietzeit ausgeschlossen.

(2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter die Kaution unter Berücksichtigung seiner noch offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis abzurechnen und den verbleibenden Betrag an den Mieter auszuzahlen. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht.

(3) Der Vermieter kann sich aus der geleisteten Kaution wegen aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis befriedigen (z. B. Mietzinsen, Erbringung von Dienstleistungen, Verzugszinsen, Schadensersatzansprüche, Verkauf von Schmier- und Betriebsstoffen).

IV. Mietzeit, Kündigung, Höchstbefristung, vorzeitige Rückgabe

(1) Ist ein verbindliches Bereitstellungsdatum vereinbart worden, beginnt das Mietverhältnis am Tag der Bereitstellung. Andernfalls beginnt das Mietverhältnis am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes.

(2) Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Laufzeit (nach Tagen, Wochen, Monaten) abgeschlossen oder ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. der vereinbarten Zeit. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

(3) Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist die ordentliche Kündigung zulässig,

- wenn die Mietkosten nach Tagen bemessen sind, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages;
- wenn die Mietkosten nach längeren Zeitabschnitten bemessen sind, spätestens am 3. Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll;

Ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Mietbeginn (Höchstbefristung).

(4) Die Kündigung des Mietverhältnisses vor dessen Beginn ist ausgeschlossen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Vermieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Entrichtung der fälligen Mietkosten mehr als sieben Tage in Zahlungsverzug gerät.

(6) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

(7) Gibt der Mieter den Mietgegenstand vor Beendigung des Mietverhältnisses zurück, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende des Mietverhältnisses verpflichtet. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, sich das anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Vermietung des Mietgegenstandes erwirbt. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z.B. wegen Unterstellungskosten) durch den Vermieter bleibt dadurch unberührt.

V. Übergabe und Übernahme

(1) Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt am Sitz des Vermieters oder dem im Mietvertrag vereinbarten Ort. Die Übergabe hat vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ab 08.00 Uhr zu erfolgen.

(2) Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einem den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland genügenden, mangelfreien und betriebsbereiten Zustand.

(3) Erfolgt die Übergabe an einen Vertretungsberechtigten des Mieters, hat sich dessen Vertretungsberechtigung entweder aus dem Handelsregister zu ergeben oder er hat sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Mieters zu legitimieren.

(4) Zum Zeitpunkt der Übergabe hat der Mieter den Mietgegenstand unverzüglich zu untersuchen und auf seinen vollständigen und vertragsgemäßen Zustand sowie Mängelfreiheit zu prüfen. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen, in das etwaige Mängel zu vermerken sind. Im Übrigen gilt § 536b BGB.

(5) Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Termin, entbindet ihn dies nicht von der Zahlung der vereinbarten Mietkosten ab dem im Mietvertrag vereinbarten Übernahmetermin.

VI. Mietgebrauch

(1) Veränderungen am bzw. Einbauten in den Mietgegenstand darf der Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters vornehmen. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes kann der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes oder des dafür notwendigen Geldebetrages verlangen. Falls der Vermieter nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt, steht dem Mieter kein Anspruch auf Ersatz der für die Veränderungen bzw. Einbauten entstandenen Aufwendungen zu.

(2) Unter Einhaltung der für die Benutzung des Mietgegenstandes geltenden Gesetze und Vorschriften, bei gewerblicher Warenbeförderung unter Beachtung des Güterkraftverkehrsgesetzes, gebraucht der Mieter den Mietgegenstand selbst oder beauftragt eine bei ihm angestellte Person. Die Überlassung des Mietgegenstandes an sonstige Dritte ist dem Mieter untersagt.

(3) Der Mietgegenstand darf ungeachtet Ziffer I Abs. 2, Satz 1 nur in folgenden Ländern genutzt oder dorthin verbracht werden: Albanien, Belgien, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Island, Kroatien, Luxemburg, Lettland, Litauen, Malta, Moldawien, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweiz, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Weißrussland und Zypern. Fahrten mit dem Mietgegenstand in andere Länder bedürfen bereits bei Abschluss des Mietvertrages der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. In keinem Fall darf das Fahrzeug in Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

(4) Vor Antritt einer Fahrt in das Ausland hat sich der Mieter über die jeweiligen devisa-, zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu informieren und sichert zu, sich an diese Bestimmungen zu halten. Im Falle einer Reparatur, die im Ausland erfolgen muss, trägt der Mieter sämtliche Mehrkosten für den Erwerb von Ersatzteilen im Vergleich zu den üblichen im Inland anfallenden Kosten für den Erwerb von Ersatzteilen. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen eines ausländischen Staates haftet der Mieter für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden. In diesem Fall steht dem Vermieter zudem ein Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen und auf Freistellung gegenüber Dritten zu.

(5) Bei Beschlagnahme des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu informieren. Für die Zeit der Sicherstellung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter die Mietkosten zu bezahlen, es sei denn, die Beschlagnahme beruht auf einem Verschulden des Vermieters. Hat der Mieter oder eine von ihm beauftragte dritte Person die Beschlagnahme schuldhaft verursacht, ist der Mieter verpflichtet, nach vorheriger Weisung des Vermieters alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die damit verbundenen Kosten zu tragen, um eine Freigabe und Nutzbarkeit des Mietgegenstandes zu erreichen. Im Fall verspäteter Rückgabe wegen einer

Allgemeine Mietbedingungen

Beschlagnahme oder Sicherstellung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter die Mietkosten bis zur Rückgabe zu bezahlen, unabhängig davon, ob er die Beschlagnahme oder Sicherstellung schuldhaft verursacht hat, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht.

(6) Für Fahrten nach oder durch Österreich hat der Mieter die für den Mietgegenstand erforderlichen Ökopunkte vorzuhalten das Nachfahrverbot zu beachten.

(7) Die Beförderung des Mietgegenstandes auf dem Wasser- oder Seeweg oder auf der Schiene bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

(8) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

(9) Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand zum Abschleppen oder zu Renn- und/oder Sportveranstaltungen zu benutzen.

(10) Eine Untervermietung des Mietgegenstandes oder einzelner Bestandteile ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(11) Der Mietgegenstand darf, wenn nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) anderweitig vereinbart, nicht auf Baustellen, in Deponien oder auf sonstigem, unbefestigtem Untergrund bewegt werden. Die Beladung des Mietgegenstands mit folgenden Gütern ist untersagt: Bitumen jeglicher Art, Flüssigbeton, Fäkaltschlamm, Klärschlamm, Salze, insbesondere Streusalz.

VII. Pflege, Wartung und Reparaturen

(1) Bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter obliegt dem Mieter die Pflicht, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und folgendes zu beachten:

- Spätestens 50 km nach Übergabe an den Mieter sind die Radmütern nachzuziehen und später regelmäßig auf Festsitz zu überprüfen.
- Motorölstand, Kühlflüssigkeit, Reifenluftdruck, Kondenswasser in den Druckluftbehältern, bei kalter Witterung Gefrierschutz der Bremsanlage sowie Frostschutz des Kühlmittels, ggf. die Zentralschmieranlage sind täglich zu kontrollieren, nachzufüllen bzw. richtig zu stellen.
- Der Mietgegenstand ist regelmäßig innen und außen zu reinigen.
- Der Mietgegenstand ist regelmäßig abzuschmieren.
- Es dürfen lediglich die vom Hersteller freigegebenen Kraftstoffe verwendet werden.

(2) Die Vergabe eines Auftrages zum Abschleppen oder zur Reparatur des Mietgegenstandes darf nur nach Weisung des Vermieters erfolgen. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Weisung unzumutbar oder unmöglich ist. Bei Nichtbeachtung trägt der Mieter sämtliche durch die Nichteinholung der Zustimmung bzw. der Weisung entstehenden Mehrkosten der erforderlichen Maßnahmen sowie die Kosten nicht erforderlicher Maßnahmen.

(3) Sämtliche, während der Mietzeit erforderlichen Reparaturen infolge natürlichen Verschleißes sowie Inspektion, Zwischen- und Brems-Sonderuntersuchungen, Fahrtenstreifenprüfungen sowie die jährliche Hauptuntersuchung führt der Vermieter, soweit nicht anders vereinbart, auf seine Kosten aus. Kosten für Reparaturen bzw. die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, trägt der Mieter. Der Mieter trägt insbesondere die Kosten für

- Wartung und Reparatur von Aufbauten (z.B. Brücken, Kippen, Kränen und Tanks sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger), die nicht Mietgegenstand sind;
- die Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten die infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen;
- Reparaturen, die durch die Verwendung von Kraftstoff entstehen, der nicht DIN EN 590 entspricht (für die Verwendung von Kraftstoff gemäß DIN EN 14214 muss immer eine schriftliche Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden);
- Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, Reifenreparaturen und Auswuchten sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselementen, soweit diese nicht auf normalem Verschleiß beruhen. In den Mietkosten enthalten ist ein durch vertragsgemäße Nutzung bedingter, normaler Reifenverschleiß von 1 mm Reifenprofil je Laufrad (ausschließlich Reserverad) für jeden Monat der Mietzeit. Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen des normalen Reifenverschleißes zu ersetzen sein (z. B. Einfahren von Gegenständen, Blockschäden, Flankenschäden), trägt der Mieter die Kosten in Höhe von 1/13 des Neureifenpreises zzgl. Montagekosten für jeden mm Profiltiefe, der durch den vorzeitigen Reifenwechsel nicht mehr nutzbar ist);
- Spureinstellungen, resultierend aus einem Rad- und / oder Reifenschaden;
- nachzufüllende Betriebsstoffe (z. B. Öl, Wasser, Schmierstoffe) zwischen den Wartungsintervallen;
- Beseitigung von Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß und bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind (z.B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast);
- Brand-, Unfall- und Gewaltschäden jeglicher Art und andere von außen eintretende Beschädigungen;
- Reparaturen am Chassis infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten;
- Reparaturen an Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör, es sei denn, Sonderausstattungen und Zubehör sind Bestandteil des Mietgegenstandes;
- Reparaturen, die auf unsachgemäße Eingriffe durch den Mieter in technische Komponenten beruhen;
- Verdienstausfall oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandszeiten;
- Anpassungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden;
- Reparatur von Nebenaggregaten (z.B. Hydraulikpumpe), nach dem abgehenden Flansch des Scania Nebenantriebes sowie die Bereitstellung der hierfür vorgesehenen Schmierstoffe;

- zusätzliche Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen;
- Beseitigung von Schäden, die durch Verwendung von anderen als Scania Parts oder Betriebsstoffen, die nicht durch Scania freigegeben sind, entstanden sind;
- Beseitigung von Verwindungsschäden;
- Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe;
- Schadenersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut;
- Ergänzung von Fehlteilen am Zubehör (z.B. Warnweste, Verbandskasten, Rundumleuchten, etc.);
- Starthilfe bei leeren Batterien;
- Auffüllen der Ersatzbox für Lampen mit fehlenden Glühbirnen;
- Übernahme von Abschleppkosten vom Pannort bis zur nächst gelegenen Scania Werkstatt;
- Zuschläge für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden außerhalb der normalen Geschäftszeit bzw. außerhalb einer Werkstatt ausgeführt werden (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertags sowie Außenmontagen); es sei denn, diese Arbeiten/Kosten resultieren aus schuldhaftem Verhalten des Vermieters.

(4) Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten der Werkstatt des Vermieters nach vorheriger Terminvereinbarung zu überstellen, sobald eine Reparatur bzw. Wartung erforderlich bzw. nach den Wartungsintervallen angezeigt ist. Werkstattaufenthalte des Mietgegenstandes befreien den Mieter nicht von der Pflicht, die Mietkosten für den entsprechenden Zeitraum zu bezahlen, wenn nicht vom Vermieter zu vertretende Mietmängel Ursache für den Werkstattaufenthalt sind.

VIII. Beschädigung und Abhandenkommen des Mietgegenstandes

(1) Dem Mieter obliegt die Obhuts- und Sorgfaltspflicht für den Mietgegenstand. Im Besonderen gilt dies beim Transport des Mietgegenstandes auf dem Wasser- und Seeweg oder auf der Schiene, auch wenn der Vermieter diesen Transport genehmigt hat. Der Mieter stellt den Mietgegenstand nur dann ab, wenn er für eine ausreichende Bewachung und Sicherung gesorgt hat. Kommt der Mietgegenstand dennoch abhanden, so meldet der Mieter das Abhandenkommen unverzüglich der Polizei.

(2) Ist der Mietgegenstand in einen Verkehrsunfall einbezogen, so ist der Mieter verpflichtet,

- Ansprüche anderer nicht anzuerkennen,
- die Polizei unverzüglich hinzuzuziehen und den Unfallhergang protokollieren zu lassen,
- einen Schadensbericht anzufertigen, welcher Datum und Uhrzeit, Namen und Anschriften der beteiligten Personen, die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, den Unfallort, die Anschrift der zuständigen Polizeidienststelle, das Aktenzeichen des polizeilichen Schadensprotokolls sowie eine Schilderung der Umstände und des Hergangs des Unfalls enthält. Das Schadensereignis ist binnen 48 Stunden vom Mieter beim Vermieter anzuzeigen. Der Schadensbericht ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Vermieter vorzulegen. Sollten die Fristen versäumt werden, behält sich der Vermieter vor, den Schaden in voller Höhe an den Mieter zu belasten.

(3) Bei Auftreten eines Schadens, Eintritt eines Unfalles oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes informiert der Mieter den Vermieter sofort telefonisch, ggf. per Fax oder E-Mail.

(4) Ereignisse i.S. der Abs. 2 und 3 entbinden den Mieter nur dann von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten, wenn sie den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes dauerhaft unmöglich machen. Ungeachtet dessen ist der Mieter in jedem Fall weiterhin zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstandes durch vom Mieter zu vertretende Umstände unmöglich wird.

(5) Die Kosten für ein Ersatzfahrzeug sind bei einem Kasko Schaden vollständig vom Mieter zu tragen, wenn Mietgegenstand ein individualisiertes Fahrzeug ist.

(6) Wird im Zuge eines Unfallschadens am Mietgegenstand ein Auflieger Anhänger mitgeführt, so obliegt die Bergung hiervon dem Mieter, der sämtliche Kosten zu tragen hat.

(7) Im Falle des Abhandenkommens oder wirtschaftlichen Totalschadens des Mietgegenstandes kann sich der Vermieter vorzeitig von seinen Vertragspflichten lösen, wenn Mietgegenstand ein individualisiertes Fahrzeug ist.

(8) Abs. 2 a) und b) gelten entsprechend im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs, die durch äußere Einwirkung außerhalb eines Verkehrsunfalls hervorgerufen wird.

IX. Versicherung, Steuern, Maut

(1) Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, versichert der Vermieter den Mietgegenstand nach seinem Ermessen, mindestens nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht nur in den in Ziffer VI. Abs. 3 aufgeführten Ländern.

(2) Falls vereinbart, schließt der Vermieter die mit dem Mieter vereinbarte Voll- oder Teilkaskoversicherung ggf. mit Selbstbeteiligung ab. Die Kosten für Beschädigungen aufgrund von Bruch-, Brems- und Betriebschäden sind mitversichert. Mit dem Abschluss der Versicherungen ist keine Haftungsfreistellung des Mieters gegenüber dem Vermieter verbunden. Versicherungsschutz besteht nur in den Ländern, in denen der Mietgebrauch gestattet ist (siehe Ziffer VI Abs. 3).

(3) Der Vermieter versteuert den Mietgegenstand. Dies gilt nicht, wenn der Mietgegenstand vereinbarungsgemäß auf den Mieter zugelassen wird.

(4) Im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter trägt der Mieter die während der Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter angefallene Maut.

(5) Vermieter, Mieter und die vom Mieter eingesetzten Fahrer haften gemäß § 2 ABMG gesamtschuldnerisch für die Autobahnmaut. Nachfolgende Vereinbarungen im Innenverhältnis gelten für alle mautpflichtigen Strecken im In- und Ausland. Der Mieter stellt insoweit den Vermieter aus jeglicher Haftung für die Autobahnmaut gegenüber den zuständigen erhebenden Stellen und

Allgemeine Mietbedingungen

Behörden frei. Dies gilt auch für Bußgelder und Verwaltungsgebühren für nicht geleistete Zahlungen. Im Einzelnen gilt:

- a) Verfügt der Mietgegenstand über eine On-Bord-Unit (OBU), übernimmt der Vermieter bei einem Einsatz des Fahrzeugs in Deutschland die Mautabwicklung mit Toll Collect auf Rechnung des Mieters. Für die Mautabwicklung entstehende Kosten richten sich nach Ziffer XIII. dieser AMB.
- b) Soweit die Abrechnung nicht durch das automatische Buchungssystem erfolgt, verpflichtet sich der Mieter, die gesetzlich vorgeschriebene Autobahnmaut in voller Höhe vor Fahrtantritt zu begleichen und hierzu auch die von ihm eingesetzten Fahrer anzuhalten. Die Maut ist in diesem Fall vom Mieter bzw. Fahrzeugnutzer direkt über die verfügbaren Zahlungsstellen (Maut-Terminal oder via Internet) an Toll-Collect zu zahlen (Deutschlandverkehr).
- c) Mautgebühren bei Auslandsfahrten müssen vom Mieter direkt an den Betreiber gezahlt werden.

(6) Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er oder die von ihm eingesetzten Fahrer ihren Nachweispflichten gemäß §§ 5 du 7 Abs. (5) ABMG nachkommen.

X. Haftung des Mieters, Halterpflichten

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden an dem Mietgegenstand, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden; dies gilt auch für das Abhandenkommen oder das Begründen von vertraglichen und/oder das Entstehenlassen von gesetzlichen Belastungen an dem Mietgegenstand, sofern dies der Mieter zu vertreten hat; dies gilt auch bei Belastungen, die den Rechtsordnungen der Länder unterfallen, in die der Mietgegenstand -wenn auch nur vorübergehend- verbracht worden ist. Der Mieter haftet für Verschulden aller Personen, denen er den Mietgegenstand übergibt.

(2) Im Falle eines Schadens, den die Versicherung des Vermieters reguliert, ist die vereinbarte Selbstbeteiligung durch den Mieter zu zahlen. Hieraus ergibt sich keine Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die aufgrund der geltenden Versicherungsbedingungen nicht von der Versicherung reguliert werden. Übersteigt ein Schaden die Deckungssumme aus der vereinbarten Versicherung oder aber verweigert der Versicherer aufgrund einer schuldhaften Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Mieters die Regulierung oder nimmt den Vermieter in Regress, so haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter nach den allgemeinen Haftungsregeln unbegrenzt. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter insbesondere unbegrenzt

- a) für Schäden, die durch die Ladung verursacht wurden,
- b) bei grober Fahrlässigkeit im Verhältnis der Schwere seines Verschuldens im Einzelfall oder bei Vorsatz,
- c) bei Alkohol, Drogeneinfluss oder Übermüdung,
- d) bei Mietgebrauch ohne entsprechende Fahrerlaubnis,
- e) bei Unfallflucht,
- f) oder bei unsachgemäßem Gebrauch des Mietgegenstandes.

(3) Sämtliche Halterpflichten gehen während der Mietzeit auf den Mieter über.

XI. Haftung des Vermieters

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus diesen Mietbedingungen kein anderer Haftungsmaßstab ergibt und für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Vermieter, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur

- a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen,
- d) soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht,

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; im Falle leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeugpapiere, die Schlüssel, etwaig weiter überlassene Gegenstände sowie den Mietgegenstand gereinigt in einem schadensfreien, dem normalen Verschleiß entsprechendem Zustand dem Vermieter zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe hat an der im Vertrag vereinbarten Stelle zu erfolgen. Im Zweifel ist der Rückgabeort gleich dem Übergabeort.

(3) Die Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung in Textform (§ 126b BGB) Montag bis Freitag spätestens bis 12.00 Uhr.

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe des Mietgegenstandes, der Fahrzeugpapiere oder der Schlüssel ist der Mieter verpflichtet, gem. § 546a Abs. 1 BGB eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die Tag genau berechnet wird. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Vermieter ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Bei einem am Mietgegenstand bei Rückgabe vorhandenen Schaden, der bei Übergabe nicht vorhanden war und welcher seine Ursache nicht im natürlichen Verschleiß hat und vom Mieter verschuldet ist, wird der Vermieter den Schaden auf Kosten des Mieters nach seiner Wahl billigst und schnellstmöglich beheben oder beheben lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Mietkosten für die durch die Schadensbeseitigung verursachte Standzeit des Mietgegenstandes zu bezahlen; die Regelungen des Abs. 3 bezüglich der Nutzungsentschädigung gelten entsprechend.

(5) Bei Rückgabe muss das Fahrzeug mindestens den gleichen Betankungszustand (Kraftstoff / Ad Blue) wie bei der Übergabe aufweisen. Wird dieser Betankungszustand überschritten, stehen dem Mieter aus diesem Grund keine Ansprüche zu. Wird dieser Betankungszustand unterschritten, hat der Mieter dem Vermieter den durch die dann notwendige Betankung auf den geschuldeten Stand entstehenden Kosten gemäß nachfolgender Ziffer XIII. zu erstatten.

XIII. Kosten

Neben den im Mietvertrag genannten Kosten hat der Mieter folgende Kosten zu tragen:

Kostengrund	Höhe	Erläuterung
Bearbeitungspauschale Bußgelder & Strafen	20,00 €	Die Pauschale wird für die Bearbeitung jeglicher Verwarnungs-, Bußgeldbescheide, sowie Auskünfte zur Fahrerfeststellung pro Vorgang berechnet, die auf die Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter zurückzuführen sind.
Reinigung nach Miete außen	70,00 €	Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt im sauberen Zustand. Die Pauschale wird berechnet, wenn das Fahrzeug entgegen Ziffer XII. Abs. 1 nicht im Übergabezustand zurück gegeben wird
Reinigung nach Miete innen	80,00 €	Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt im sauberen Zustand. Die Pauschale wird berechnet, wenn das Fahrzeug entgegen Ziffer XII. Abs. 1 nicht im Übergabezustand zurück gegeben wird
Bearbeitungspauschale Maut Toll Collect / pro Fahrzeug und angefallenen Kalendermonat	10,00 €	Im Falle der Mautabwicklung gemäß Ziffer IX. Abs. 5 lit. a) gilt: Anfallende Maut wird dem Mieter in einer separaten Monatsrechnung weiter berechnet. Die Bearbeitungspauschale gilt pro Fahrzeug/ pro Monat
Bearbeitungspauschale Betankung (Ziffer XII. Abs. 5; zzgl. Treibstoffkosten)	50,00 €	Für den Bearbeitungsaufwand der Betankung wird zusätzlich zu den anfallenden Treibstoffkosten die Bearbeitungspauschale pro Fahrzeug berechnet.

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

XIV. Rechtswahl, Schriftform

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Vorschriften, die auf auswärtige Rechtsordnungen verweisen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Mietvertrages oder dieser AMB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

XV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens so ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Amts- oder Landgericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich ausschließlich zuständig.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.